Abwendungsvereinbarung

gemäß § 118b Abs. 7 EnWG und §§ 19 Abs. 5 StromGVV / GasGVV

(Ratenvereinbarung zum Ausgleich der Rückstände bei der Stadtwerke Zeven GmbH)

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

Kunde

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon | E-Mail

Kundennummer

Bitte bei Zahlungen angeben

Zwischen dem Energieversorger / Grundversorger Stadtwerke Zeven GmbH, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven und dem oben genannten Kunden wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energieversorgung, sowie zur weiteren Versorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

Der Kunde schuldet der Stadtwerke Zeven GmbH _____ Euro per _____ aus der Energielieferung inkl. Kosten und Zinsen. Dies erkennt er durch den Abschluss dieser Vereinbarung dem Grund und der Höhe nach an. Dem Kunden bleibt es bis zu einem Monat nach Zustandekommen der Abwendungsvereinbarung dennoch unbenommen, Einwendungen gegen die zugrundeliegende Forderung zu erheben. Erst danach ist er aufgrund seines Anerkenntnisses mit Einwendungen ausgeschlossen.

Der Energieversorger verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Energieversorgung und verpflichtet sich den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Er gestattet dem Kunden auf die genannte Gesamtforderung eine zinsfreie Ratenzahlung zu ermöglichen. Bis zum völligen Ausgleich der Forderung sind folgende Raten zu zahlen:

Termin (Bitte Datum eintragen)	**Rate auf o. g. Rückstand** (Bitte Betrag eintragen)	**aktuelle monatl. Pauschale** (Bitte Betrag eintragen)	**Gesamtsumme** (Bitte Summe eintragen)

Der Energieversorger behält sich vor, seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

Sollte zwischenzeitlich eine Schlussabrechnung oder eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt werden, erlischt die getroffene Vereinbarung. Bei einer Nachzahlung können Sie eine neue Ratenzahlungsvereinbarung anfordern.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen, nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen, zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung ganz oder teilweise nicht nach, so ist der dann noch offene Gesamtbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Die Unterbrechung wird nach einer erneuten Ankündigung kostenpflichtig durchgeführt. Eine weitere Abwendungsvereinbarung wird vom Energieversorger nicht mehr angeboten, wenn der Kunde zuvor eine nicht erfüllt hat.

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

Die Stadtwerke Zeven GmbH hält sich an dieses Angebot bis zu 2 Werktage vor einem angekündigten Sperrtermin gebunden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der unterschriebenen Vereinbarung bei der Stadtwerke Zeven GmbH.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Der Kunde hat das Recht, die geschlossene Vereinbarung ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ebenso ist die Abwendungsvereinbarung nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben wurde.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Zeven GmbH, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel.: 04281 / 757-100, E-Mail: info@stadtwerke-zeven.de

WIDERRUFSFOLGEN

Die mit der Abwendungsvereinbarung getroffene Ratenzahlungsvereinbarung wird hinfällig, alle zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig. Die Belieferungspflicht der Stadtwerke Zeven GmbH endet, wenn keine Zahlung erfolgt und alle Voraussetzungen einer Liefersperre vorliegen.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Kunde bestätigt mit dieser Vereinbarung, dass durch die Gewährung der Zahlungserleichterung bzw. durch diese Ratenvereinbarung / Abwendungsvereinbarung die Liquiditätslücke beseitigt ist.

Datum	Unterschrift Stadtwerke Zeven GmbH	X Unterschrift des Kunden